

Brandschutz in Tiefgaragen

Fluchtwegtüren müssen jederzeit frei passierbar sein und dürfen nicht blockiert werden.

Grundsatz

Parking für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 600 m² dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Nicht gestattet:

1. Zweckentfremdung von Sammelgaragen oder Einzelboxen
2. Lagerung von leicht brennbaren Stoffen (Papier, Lösungsmittel, Flüssiggas, Brennholz etc.)
3. Lagerung und Umfüllen von Treibstoff von mehr als 20 Lt.
4. Lagerung von Kehrrichtcontainern
5. Offenes Feuer
6. Reparatur- und Servicearbeiten
7. Reifenlagerung
8. Schrankmontage usw.